

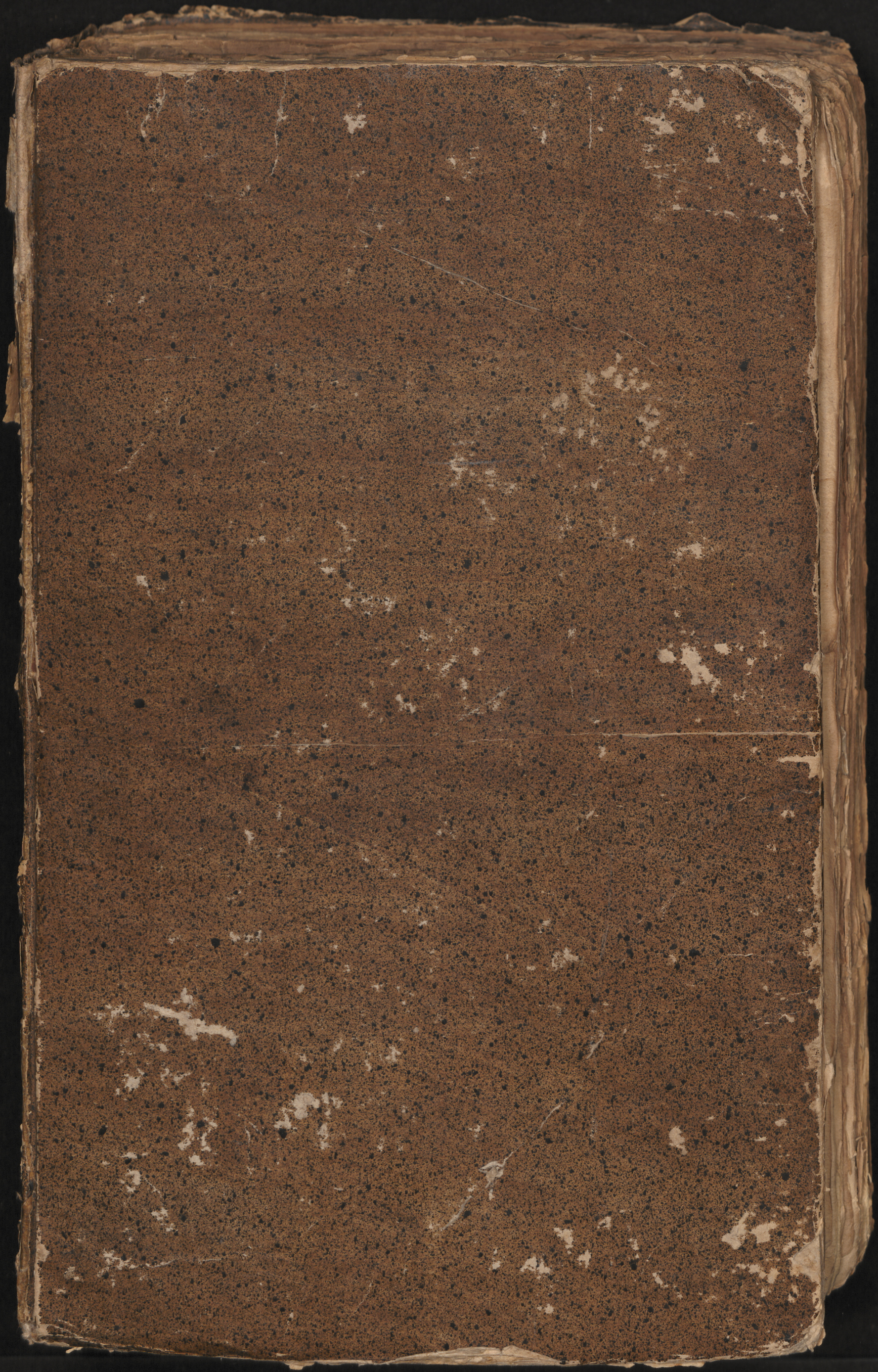
**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Unß auß Landes Fürst- und väterlicher Sorge vor die Wollfahrt Unserer Unterthanen insonderheit oblieget/ dahin bedacht zuseyn/ daß die Armuth in Unsern Landen nicht über ihr Vermögen beschweret/ weniger von ihrer Mediat-Obrigkeit und Mit-Contribuenten unterdrücket ... : So geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 3. Maji Anno 1700**

[S.l.], 1700

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770140416>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

#106

Leipziger

1700

1700 d. 3. Mai

Laß die unterthanen von denen  
zöllen mit contribution ö. für die  
Königliche

Bibliotheca  
Universitatis  
Rostockensis

611

**IN WIRTSCHAFTS BRADEN/  
Friedrich Wilhelm/  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wer-  
den, Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr.**

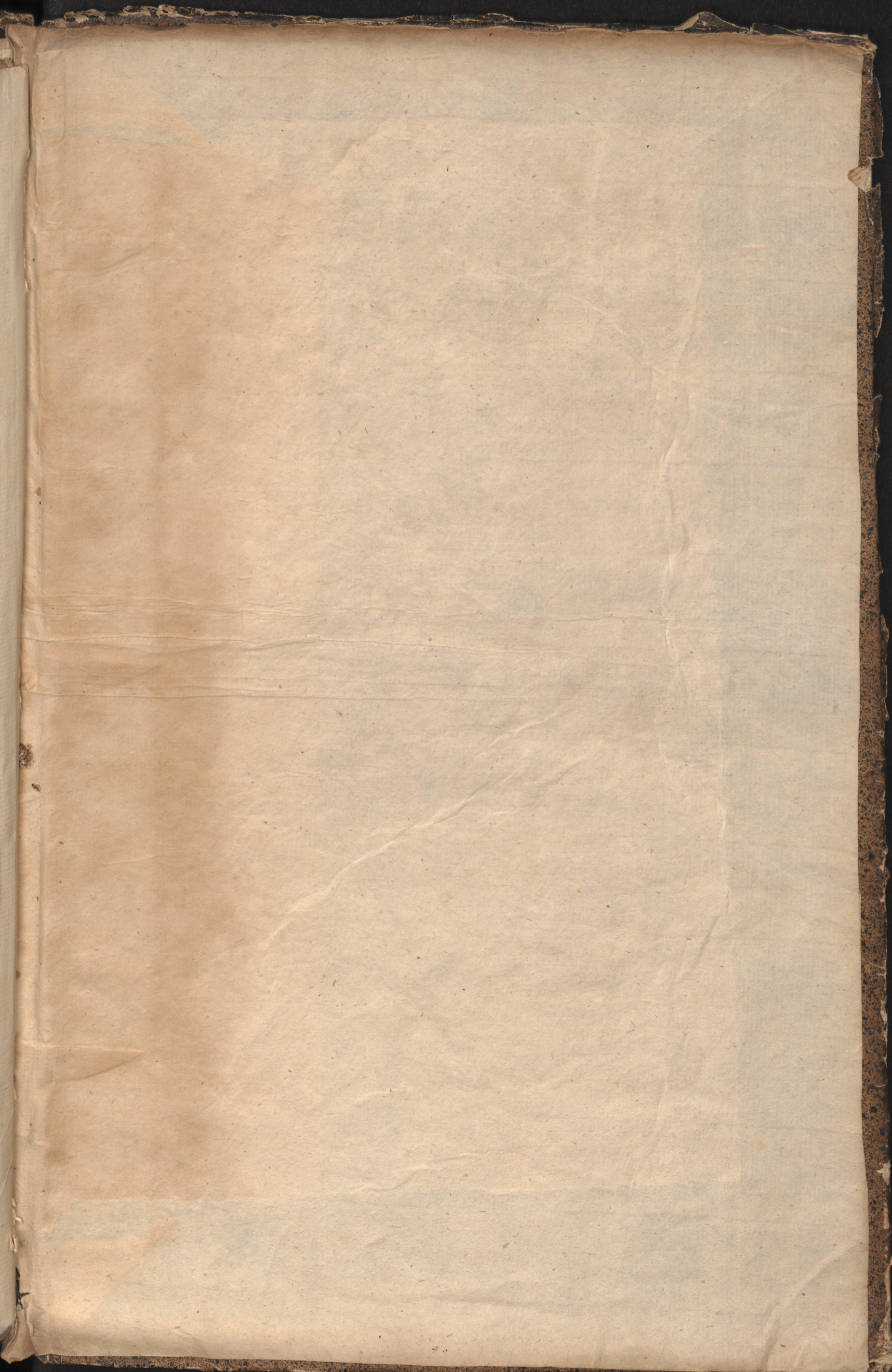
**D**ennach Uns auß Landes Fürst- und väterlicher Sorge vor die Wohlfahrt Unserer Unterthanen insonderheit obliegt / dahin be-  
dacht zu seyn / daß die Armuth in Unsern Landen nicht über ihr Vermögen beschweret / weniger von ihrer Mediat Obrigkeit und  
Mit-Contribuenten unterdrückt / oder unter dem Schein derer Pflichten / die Wir als Landes Fürstl. Obrigkeit von ihnen zu fordern  
so wol berechtiget / als verbunden seyn / zu unbilligen Oneribus und Auflagen gezogen werden; Wir aber zu Unserem höchsten Miß-  
fallen das Gegentheil davon auß verschiedenen zu Unser Notitz gelangten Nachrichten erfahren müssen / in deren genaue Unter-  
suchung und Beahndung Wir Unsers Amtes der Landes-Fürstl. Obrigkeit unvergessen seyn werden. So finden Wir Uns gemüßiget / solchem  
Unheil für erst beedes ratione praesentis & futuri, vorzukommen / kraft dieser Unserer gnädigsten Verordnung allen und jeden Mediat-Obrig-  
keiten Unserer Lande Adell und Unadell ernstlich / und bey Vermeidung der Straffe von Verlust Respective ihrer Lehn-Güter / und Privilegien,  
auch Remotion ab officio, anzusehen / mit alle Auflagen / es sey an Geld oder Geldes wech / außer denenjenigen / die durch Unsere öffentliche Edicte  
publiciret / oder sonst von Uns außgeschrieben werden / die Unterthanen und Einwohner Unserer Landen keines weges zu beschweren / auch daß  
dieses desto sicherer observiret werden indge / denen Unterthanen und Einwohnern der Güter / worunter auch in specie die Pensionarien / Schäf-  
fer / Müller / Einlieger und andere Frey-Leute begriffen / nicht minder in den Städten denen Bürgern und Einwohnern auß dasjenige / was Sie  
aufzahlen / so fort bey dem Empfang eine genugsahme Quittung bey obbedeuteter Straffe / und zwar ohn einiges Entgeld / zuertheilen / damit  
die Contribuenten solche allemahl auff erfodern einschicken / und Wir also durch Conferirung derselben mit denen Specificationen sehen könen /  
ob auch die contribuenten höher beschweret werden / als Unsere publiciret und außgeschriebene Steuern / samt darnach etngefandten Specificati-  
onen erfodern. Es sollen feruer die Contribuenten nicht pflichtig seyn / ohne solche Quittanzen das geringste denen Mediat-Obrigkeit zu zahlen /  
und wann ihnen darüber einige Ungelegenheit wolte gemacht werden / wollen Wir Sie auß deren Denunciation nicht allein Landes-Fürstl.  
schützen / sondern auch solthane Obrigkeit / als Transgressores dieser Unser Verordnung / ansehen / folglich mit vorbedeuteter Straffe eben-  
wohl belegen; Sollte auch jemand der Contribuenten sich der Quittanzen begeben / oder ohne der selben Erfoderung die Zahlung thun / soll Er vor  
jedemahl zur Straffe das Duplum der bezahlten Summe geben / und die dieses nicht zu erlegen vermögen / mit Leibes Straffe belegen werden /  
die Denuncianten davon sollen den vierden Theil der Geld Straffe zu participiren haben / und ein jeder / der umb diese Sache Wissenschaft hat /  
dergestalt zur Denunciation verbunden seyn / daß wann es zu Unser Notice gelangen würde / das jemand es gewußt / und Unsern respective Be-  
ambten und Stadtvögten in den Städten nicht denunciiret hätte / Er gleiche Straffe zugewarten haben sollte.

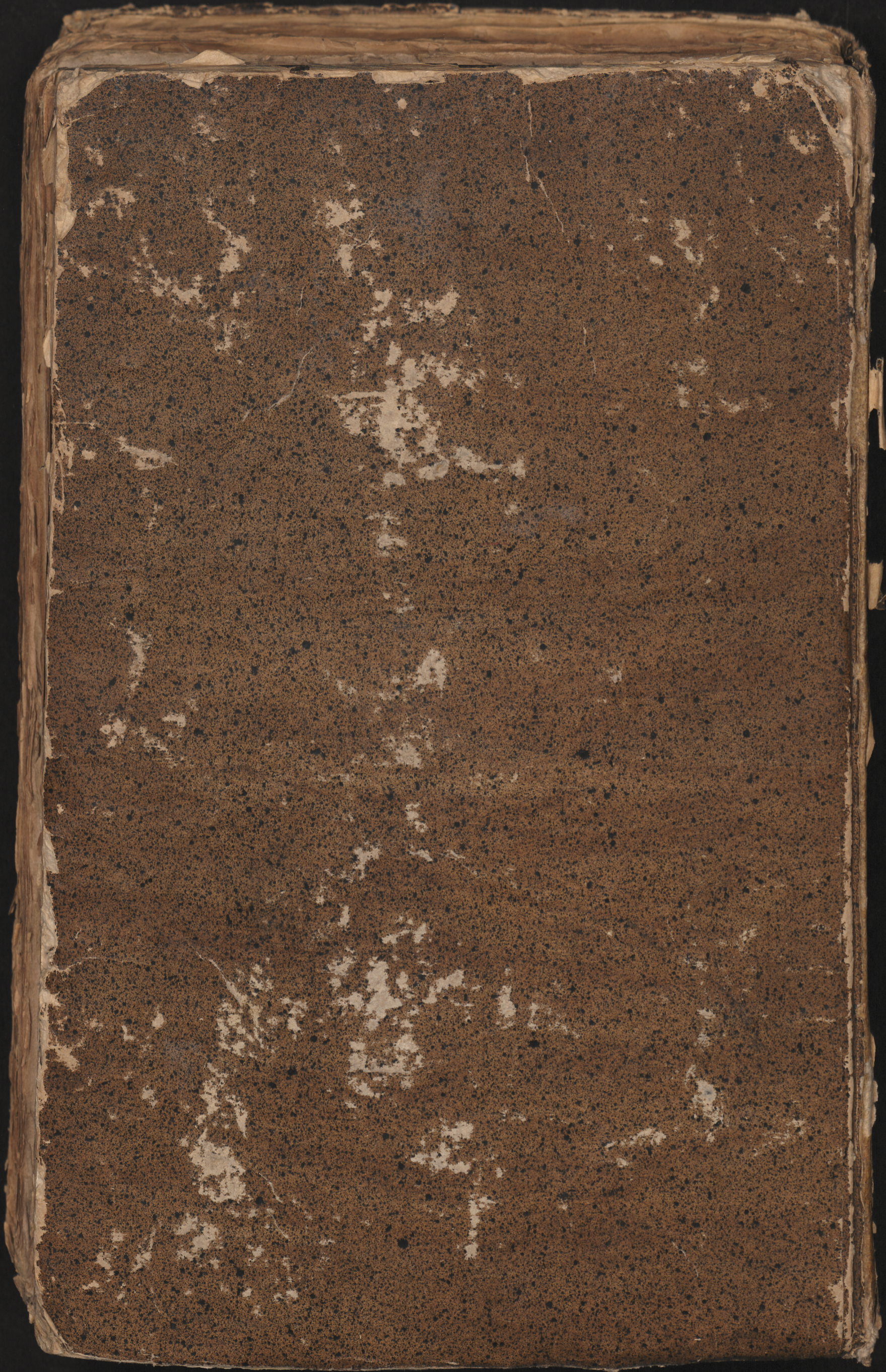
Würde Ritter- und Landschafft zu rechtmäßigen und nothwendigen Aufgaben einiger Gelder bedürffen / und dazu Anlagen zuma-  
chen verlangen / haben dieselbe Uns als Ihr von Gott vorgesetzten Landes Fürstl. Obrigkeit die Ursachen / wozu selbige / und wie hoch sie erfor-  
dert werden / Ihren Pflichten und Eyden / womit Sie Uns verbunden / gemess / getreu / und unterthänigst anzuzeigen / und Unsern gnädigsten  
Consens darüber zuerbitten / welchen Wir nach befindenden Recht und Willigkeit Ihr nicht verjagen werden / jedoch das über dasjenige / so  
solcher gestalt von Uns gnädigst bewilliget wird / Sie die Contribuenten auß die dazu erlegende Quanta eines jedwedden gleicher gestalt wie ob-  
benneid quittiren. Damit hierinnen nun niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe / so sollen nach Empfang dieses Unsere Beamb-  
te gnädigst befehliget seyn / dieses Unser Edict von allen Canzeln / wornach sich auch Unsere Ehren Superintendenten, Seniores, und Pastores ge-  
horjamlich zuachten / ihres anvertrauten Amtes nach der Mittags Predigt den ersten Sonntag nach geschehener Insiouation so wol in Städ-  
ten als Dörffern öffentlich verlesen / und an die Rathhäuser / zu solchem Behuff Sie Burgermeister und Rath einige Exemplaria zuzusenden /  
Arug- und E Gultheissen-Thüren affigiren zulassen / und die Documenta davon innerhalb 14. Tagen zu Unser geheimen Canzellei einzusen-  
den. An dem allen geschicht Unser gnädigster auch ernster Will und Meinung. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und außge-  
druckten Insiel. So geschehen auß Unser Residentz und Bestung Schwerin den 3. Maji Anno 1700.

**Friedrich Wilhelm.**

L.S.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be in a historical script, possibly Latin or German. The ink is very light and difficult to discern against the aged paper.









In **W I L H E L M S** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und  
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit  
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem  
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-  
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-  
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-  
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*  
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu Büttow und Bahrin /  
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für  
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel /  
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-  
 merciens*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,  
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet /  
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /  
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts  
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-  
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter  
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes  
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-  
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

